

Az.: 1 RA 87/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 30. November 1956
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1956 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

In dem angefochtenen Urteil ist die Revision nicht zugelassen. Sie ist daher nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt ist und auch tatsächlich vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG. 1/150). Dies trifft hier nicht zu.

- 1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA.) rügt, das Landessozialgericht habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten; es habe Lücken in den Versicherungsunterlagen für möglich gehalten, weil es sich wegen der Frage ihres negativen Be-



- 2 -

weiswertes zu Unrecht auf eine alte, das Beitragsverfahren vor dem 1. Januar 1923 betreffende Entscheidung des Reichsversicherungsamts gestützt und weil es auf Grund unbewiesener Vermutungen angenommen habe, daß die Versicherungsunterlagen auf dem Wege vom Arbeitgeber zur früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA.) verlorengegangen sein könnten. Diese Rüge ist unbegründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Wiedergabe der Beweiswürdigung des Landessozialgerichts in den Urteilsgründen in allen Teilen glücklich ist; ihr Ergebnis steht jedenfalls mit den festgestellten Tatsachen und mit den Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen in keinem unlösbaren Widerspruch. Weder die Angaben in den alten Beitragskonten noch die Unterlagen aus dem neueren Beitragsverfahren schließen den Nachweis aus, daß auch für weitere als die darin nachgewiesenen Zeiten Beiträge entrichtet worden sind.

Die BfA. rügt ferner, das Landessozialgericht habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung auch dadurch überschritten, daß es der subjektiven, nach langen Jahren abgegebenen und geänderten Aussage der Zeugin Bxxxxxxx den Vorzug vor dem objektiven Inhalt der von der früheren RfA. übernommenen, von Kriegseinwirkungen nicht betroffenen Beitragsunterlagen gegeben habe. Diese Rüge ist ebenfalls unbegründet. Es gehört gerade zur freien Beweiswürdigung, den Beweiswert "subjektiver" Aussagen und "objektiver" Unterlagen gegeneinander abzuwägen. Daß das Landessozialgericht hierbei willkürlich verfahren oder gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen habe, hat die BfA. nicht dargetan.

- 2) Die BfA. hat außerdem gerügt, das Landessozialgericht habe seine Pflicht, den Sachverhalt vollständig aufzuklären, verletzt; es hätte Nachforschungen darüber anstellen müssen, warum die Zeugin Behrendt in der letzten mündlichen Verhandlung in der Lage gewesen sei, die Entrichtung von Beiträgen für die Beklagte in der Zeit von 1935 bis Januar 1942 aus eigenem Wissen - statt wie bisher nur auf Grund von Indizien - zu bestätigen. Diese Rüge entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge setzt voraus, daß in der Revisionsbegründung die Tatsachen und Beweismittel bezeichnet werden, die den Verfahrensmangel ergeben (§ 164 Abs. 2 SGG). Die BfA. hätte mithin

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

darlegen müssen, welche Möglichkeiten einer weiteren Sachaufklärung das Landessozialgericht bei Zugrundelegung des ihm bekannten Sachverhalts insoweit außer Acht gelassen hat (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 16.12.1955 Az. 1 RA 18/54). Eine solche Darlegung wäre um so mehr erforderlich gewesen, als das Landessozialgericht ausdrücklich festgestellt hat, daß die Zeugin ~~Bxxxxxxx~~ im gleichen Betrieb wie die Beklagte als Buchhalterin tätig gewesen ist und einen glaubwürdigen Eindruck gemacht hat.

Die BfA. hat mithin nicht dargetan, daß das Verfahren des Landessozialgerichts an einem wesentlichen Mangel leidet.

Ihre Revision muß daher nach § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig verworfen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)